

Name des Produkts: JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Bond – Euro Broad

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000W9W0226KD5J14

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 40,00%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20,00%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dieses Produkt integriert umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) in den Anlageprozess, um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine fundiertere Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und nach Maßgabe folgender Ausschlusskriterien (mit Umsatzschwellen) zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen führen („Ausschlussrichtlinien von JSS“):

Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der großen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für den Kohlebergbau, 10% für die Kohleverstromung sowie 10% für die

Summe aus beiden Komponenten);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstöße gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die nach Maßgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstößen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Im Einklang mit den ESMA-Richtlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, wendet das Produkt die Ausschlüsse gemäß Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmark, „PAB“) an. Für Produkte, die in grünen Anleihen anlegen, sind Investitionen in europäische grüne Anleihen oder andere grüne Anleihen, bei denen im Rahmen des Look-Through-Ansatzes die finanzierten Aktivitäten für die Ausschlüsse nicht relevant sind, von der Beschränkung ausgenommen.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Das Finanzprodukt strebt das soziale Ziel des gesellschaftlichen Zusammenhalts an.

In Bezug auf nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen strebt das Finanzprodukt an, mittels seiner nachhaltigen Investitionen, die auf der unternehmenseigenen ESG-Analyse der Bank J. Safra Sarasin beruhen, langfristig zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 angegebenen Umweltziele beizutragen:

(a) Klimaschutz;

(b) Anpassung an den Klimawandel;

(c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

(d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

(e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Zu diesem Zweck investiert das Produkt in Anleihen mit Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitslabel entsprechend der Definition in Marktstandards, wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond und Sustainability-linked Principles, sowie offiziellen Vorschriften wie denen der International Capital Market Association (ICMA) oder der EU-Verordnung über grüne Anleihen. Mit diesen Anleihen werden bestimmte grüne Projekte finanziert oder refinanziert, die sich positiv auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder das Klima auswirken sollen.

Das Finanzprodukt ist bestrebt, mittels konkreter Zielsetzungen sowie der Berücksichtigung klimabezogener Indikatoren bei der Emittenten- und Wertpapieranalyse zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beizutragen und langfristig positive Auswirkungen auf Umweltaspekte zu erzielen.

Der Referenzwert des Finanzprodukts gilt nicht gemäß Titel III Kapitel 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 als ein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (Climate Transition Benchmark) oder ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert.

Dennoch strebt das Finanzprodukt für Unternehmensemittenten eine CO2-Bilanz (Angaben zu den CO2-Emissionen pro investierter Million US-Dollar) an, die mindestens 30% unter der CO2-Bilanz der aktuellen Benchmark im Jahr 2020 liegt. In den folgenden Jahren bis 2030 ist die CO2-Bilanz jährlich um durchschnittlich 7% zu reduzieren. Ab 2030 soll die CO2-Bilanz linear reduziert werden, um im Jahr 2035 schließlich entsprechend dem Klimaversprechen der Bank J. Safra Sarasin das Netto-Null-Ziel zu erreichen.

Es wurde kein Referenzindikator zum Zweck der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die nachhaltigen Investitionsziele erreicht, wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren bemessen:

- Verhältnis der anhand der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A und B bewerteten Vermögenswerte. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht;
- CO2-Bilanz, gemessen an den Angaben zu den CO2-Emissionen pro investierter Million US-Dollar;
- Anteil von Anleihen mit Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitslabel.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

(Bis zum 31. August 2025)

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Ein Unternehmensemittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Kokskohle. Ist ein Unternehmensemittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent besteht die DNSH-Prüfung, wenn er ein von JSS vergebenes ESG-Rating von A aufweist.

(Gültig ab dem 1. September 2025)

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ein Unternehmensexmittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Kokskohle. Ist ein Unternehmensexmittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent besteht die DNSH-Prüfung nicht, wenn er entweder ein von JSS vergebenes ESG-Rating von C oder D oder hohe Treibhausgasemissionen aufweist oder in seinem Land die Todesstrafe bei Vorherrschen einer schwachen Rechtsstaatlichkeit angewendet wird oder die Meinungsfreiheit nicht ausreichend geachtet wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produkteinheit wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für

Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts besteht darin, hauptsächlich in auf Euro lautende staatliche, quasi-staatliche und Unternehmensanleihen (breiter Markt) zu investieren, die vom Portfolioverwaltungs-Team nach eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen der Wertpapiere, den jeweiligen Wachstumsaussichten sowie einer unternehmenseigenen Analyse der ESG-Kriterien.

Dieses Finanzprodukt investiert in Anleihen mit Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitslabel, die zur Finanzierung bzw. Refinanzierung spezieller grüner Projekte genutzt werden, die sich positiv auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder das Klima auswirken.

Mindestens 30% des Nettovermögens des Produkts werden in Anlagen mit Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitslabel oder in nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investiert, wobei diese 30% mindestens Folgendes beinhalten:

- (i) 10% Anleihen mit Umweltlabel
- (ii) 10% Anleihen mit Sozial- oder mit Nachhaltigkeitslabel

entsprechend der Definition in Marktstandards, wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond und Sustainability-linked Principles, sowie offiziellen Vorschriften wie denen der International Capital Market Association (ICMA) oder der EU-Verordnung über grüne Anleihen.

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele basiert auf den ESG-Analysen von JSS und dem daraus resultierenden ESG-Rating- und Bewertungsrahmen. Die Auswahl der Emittenten für die nachhaltigen Investitionen wird durch diesen ESG-Rating- und Bewertungsrahmen bestimmt und ist ein verbindliches Element der Anlagestrategie. Es wird ein Negativ-Screening der Emittenten durchgeführt, um Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäß den Ausschlussrichtlinien von JSS auszuschließen.

Der Mindestanteil der Emittenten des Finanzprodukts (ausgenommen spezifische Anleihen, öffentliche/quasi-öffentliche Emittenten, bestimmte liquide Vermögenswerte), die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden, beträgt mindestens 90%. Dieser Ansatz reduziert das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

- (a) Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;
- (b) Mindestens 30% des Nettovermögens des Produkts werden in Anleihen mit Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitslabel oder in nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investiert;
- (c) Unternehmensemittenten müssen eine anfängliche CO2-Bilanz aufweisen, die mindestens

30% unter der CO2-Bilanz des Referenzwerts des Finanzprodukts vom 31.12.2020 liegt. In den folgenden Jahren bis 2030 ist die CO2-Bilanz jährlich um durchschnittlich 7% zu reduzieren. Ab 2030 soll die CO2-Bilanz linear reduziert werden, um im Jahr 2035 schließlich netto null zu erreichen;

(d) im Einklang mit den ESMA-Richtlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, wendet das Produkt die Ausschlüsse gemäß Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmark, „PAB“) an. Für Produkte, die in grünen Anleihen anlegen, sind Investitionen in europäische grüne Anleihen oder andere grüne Anleihen, bei denen im Rahmen des Look-Through-Ansatzes die finanzierten Aktivitäten für die Ausschlüsse nicht relevant sind, von der Beschränkung ausgenommen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

(Bis zum 31. August 2025)

Bei Unternehmensemittlern werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandssstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.

Ein staatlicher Emittent besteht die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung, wenn er ein von JSS vergebenes ESG-Rating von A aufweist.

(Gültig ab dem 1. September 2025)

Bei Unternehmensemittlern werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandssstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.

Ein staatlicher Emittent besteht die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung nicht, wenn er sich nicht an die globalen Abkommen zu ABC-Waffen hält oder wenn er ein hohes Maß an Korruption aufweist oder wenn seine Steuerpraktiken von der EU als nicht kooperativ erachtet werden.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

(Bis zum 31. August 2025)

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf das nachhaltige Anlageziel ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 80%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 80% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Anlagen“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 40% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 20% an sozial nachhaltigen Investitionen.

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.

Das proprietäre ESG-Research und die proprietären ESG-Analysen der Bank J. Safra Sarasin, einschließlich ihres ESG-Rating-Rahmens, ermöglichen die Festlegung eindeutiger Anforderungen und Mindestschwellenwerte zur Identifizierung von Unternehmen, die die Voraussetzungen für eine Einstufung als „nachhaltige Investitionen“ erfüllen. Wir stellen sicher, dass solche Unternehmen:

- an Wirtschaftstätigkeiten beteiligt sind, die zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel beitragen
- ökologische und/oder soziale nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen und insbesondere einen Mindestschutz bieten und
- die Grundsätze einer guten Unternehmensführung einhalten.

Ein Unternehmensexmittent gilt als nachhaltige Investition, wenn entweder (1) mindestens 5% des Umsatzes des Emittenten auf mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) ausgerichtet sind oder (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder (3) der Emittent sich ein Ziel zur Reduzierung von CO2-Emissionen, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde, oder ein gleichwertiges Ziel gesetzt hat oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen wird. Des Weiteren muss der Unternehmensexmittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bestehen.

Ein staatlicher Emittent gilt als nachhaltige Investition, wenn er entweder (1) im Hinblick auf die Bewertung der ökologischen und sozialen Säule seine Vergleichsgruppe übertrifft oder (2) beträchtliche SDG-Erträge aufweist (aggregierte SDG-Erträge für alle Unternehmen in einem Land normalisiert durch das BIP des Landes) oder (3) einen positiven SDG-Ertragstrend aufweist. Des Weiteren muss der staatliche Emittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung bestehen.

Ein Wertpapier gilt auch als nachhaltige Investition, wenn es sich dabei um eine Anleihe mit Label (grün, sozial oder nachhaltig) oder mit Nachhaltigkeitsbezug gemäß Marktstandards wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond oder Sustainability-Linked Principles der International Capital Market Association (ICMA) handelt. Des Weiteren muss der Emittent des Wertpapiers die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bzw. Staatsführung bestehen.

(Gültig ab dem 1. September 2025)

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf das nachhaltige Anlageziel ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 80%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 80% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Anlagen“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 40% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 20% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.

Das proprietäre ESG-Research und die proprietären ESG-Analysen der Bank J. Safra Sarasin, einschließlich ihres ESG-Rating-Rahmens, ermöglichen die Festlegung eindeutiger Anforderungen und Mindestschwellenwerte zur Identifizierung von Unternehmen, die die Voraussetzungen für eine Einstufung als „nachhaltige Investitionen“ erfüllen. Wir stellen sicher, dass solche Unternehmen:

- an Wirtschaftstätigkeiten beteiligt sind, die zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel beitragen
- ökologische und/oder soziale nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen und insbesondere einen Mindestschutz bieten und

- die Grundsätze einer guten Unternehmensführung einhalten.

Ein Unternehmensemittent gilt als nachhaltige Investition, wenn entweder (1) mindestens 5% des Umsatzes des Emittenten auf mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) ausgerichtet sind oder (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder (3) der Emittent sich ein Ziel zur Reduzierung von CO2-Emissionen, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde, oder ein gleichwertiges Ziel gesetzt hat oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen wird. Des Weiteren muss der Unternehmensemittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bestehen.

Ein staatlicher Emittent gilt als nachhaltige Investition, wenn er entweder (1) im Hinblick auf die Bewertung der ökologischen und sozialen Säule seine Vergleichsgruppe übertrifft oder (2) beträchtliche SDG-Erträge aufweist (aggregierte SDG-Erträge für alle Unternehmen in einem Land normalisiert durch das BIP des Landes) oder (3) mindestens durchschnittliche SDG-Erträge erzielt und einen positiven Trend hinsichtlich der SDG-Erträge aufweist oder (4) ein Mitgliedstaat der EU ist. Des Weiteren muss der staatliche Emittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung bestehen.

Ein Wertpapier gilt auch als nachhaltige Investition, wenn es sich dabei um eine Anleihe mit Label (grün, sozial oder nachhaltig) oder mit Nachhaltigkeitsbezug gemäß Marktstandards wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond oder Sustainability-Linked Principles der International Capital Market Association (ICMA) handelt. Des Weiteren muss der Emittent des Wertpapiers die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bzw. Staatsführung bestehen.

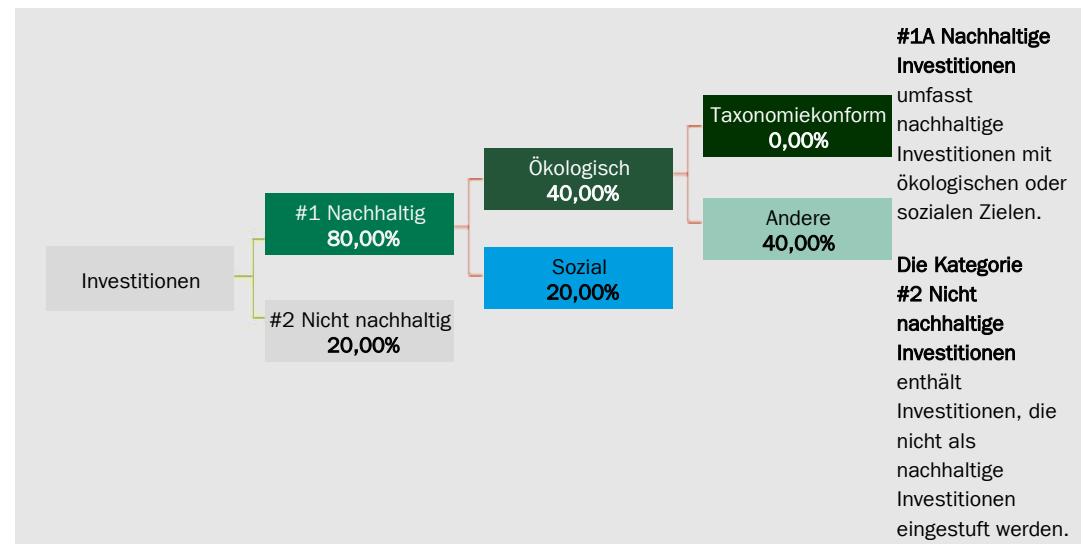
Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Richtlinie von JSS für nachhaltige Anlagen:

https://www.jsafrasarasin.com/content/dam/jsafrasarasin/expertise/sustainable/documents/jss__sustainable_investment_policy.pdf.coredownload.inline.pdf

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bzw. der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzprodukts eingesetzt.

#1A Nachhaltige Investitionen
umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen
enthält Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend; dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Schwerpunkt liegt gegenwärtig auf der Bekämpfung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der nachhaltigen Nutzung und dem Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?**



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie

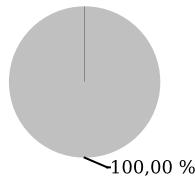


Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

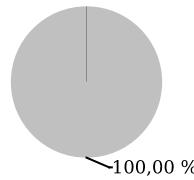
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Kernenergie
 - Taxonomiekonform: Fossiles Gas
 - Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 - Nicht taxonomiekonform
- Diese Grafik gibt 100,00% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichte Tätigkeiten: 0,00%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 40,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein; allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Portfolios, berechnet gemäß der EU-Taxonomie, genau anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und mehr zuverlässige Daten verfügbar werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel: 20,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Anlagen“ enthalten sind:

- Barmittel (Sichteinlagen oder Tagesgeldkonten), die zur Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder zur Steuerung des Marktexposure erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung und/oder vorübergehend für die Steuerung des Exposure nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Emittenten, die zum Zeitpunkt der Anlage als nachhaltige Investitionen erachtet wurden, die Kriterien für nachhaltige Investitionen von JSS aber nicht mehr vollständig erfüllen. Es ist geplant, diese Anlagen zu veräußern.

Diese Investitionen beeinträchtigen die Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Finanzprodukts nicht, da sie nur einen begrenzten Teil seines Vermögens ausmachen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?*
- Nicht zutreffend
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*
- Nicht zutreffend
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
- Nicht zutreffend
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*
- Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>